

EDITORIAL**Liebe Leserinnen und Leser,**

mit einem gemeinsamen Bericht des Oberlandesgerichts Karlsruhe, des Amtsgerichts Freiburg und des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald haben sich im sogenannten „Staufener Missbrauchsfall“ erstmals Gerichte auf die Analyse und Aufarbeitung eines schwerwiegend misslungenen Kinderschutzfalls eingelassen. Dies ist ein bemerkenswertes Zeichen der Offenheit und eines Verständnisses der eigenen Rolle, die über die bloß neutral verstandene Rechtsanwendung hinausgeht und sich dem Funktionieren und den Ergebnissen des gesamten Kinderschutzsystems verpflichtet weiß. Auch für die Familienrechtspsychologie beinhaltet dieser, wie auch andere öffentlich diskutierte Fehlschläge im Kinderschutz, Anfragen. Im Schwerpunktteil dieses Heftes „Schutz des Kindes“ stehen inhaltlich-methodische Fragen an die Sachverständigentätigkeit im Vordergrund. Weitere Fragen, wie die nach der Rolle der Sachverständigen in Gesprächskreisen und Prozessen der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, wären zu diskutieren. Auch Systemfragen stellen sich, etwa die Frage nach grundfinanzierten Bereitschaftsdiensten für schnelle Begutachtungen in Kinderschutzfällen, da in vielen Gerichtsbezirken gerade im Kinderschutz besonders qualifizierte Sachverständige erheblich überlaufen sind.

Im „Staufener Missbrauchsfall“ erfolgte allerdings – soweit bekannt – im familiengerichtlichen Verfahren keine Begutachtung. Es stellt sich zunächst die Frage: „Warum nicht?“ Möglicherweise haben die beteiligten Gerichte die Situation – über die bekannten Fakten hinaus – für nicht weiter aufklärungsbedürftig gehalten oder sich nicht vorstellen können, dass eine Begutachtung Antworten auf doch vorhandene Fragen hätte liefern können. Tatsächlich erscheint bisher nicht genügend ausgeleuchtet (und daher auch nicht vermittelt), auf welcher Wissensgrundlage und mit welchen Methoden in diesem und vergleichbaren Fällen eine rechtspsychologische Einschätzungshilfe im Verfahren hätte erfolgen können. Dieser Frage nimmt sich der Beitrag von Sarah Graf, Ina Bovenschen und Heinz Kindler an.

Zu den Schwierigkeiten rechtspsychologischer Tätigkeit im Kinderschutz gehört die notwendige Interdisziplinarität, die sich einerseits auf das Verständnis der Handlungslogiken anderer am Verfahren beteiligter Disziplinen, etwa der sozialen Arbeit, bezieht, andererseits auf den Einbezug von Wissensbeständen, die in anderen Disziplinen erarbeitet wurden. Für das Thema „Kinderschutz bei Kindern psychisch kranker Eltern“ gibt hier Michael Kölch, einer der gegenwärtig profiliertesten Kinder- und Jugendpsychiater in Deutschland, eine Zusammenfassung des erreichten Wissensstandes und Hinweise zum Vorgehen.

Mit David Lätsch und Paula Krüger gibt ein Schweizer Autor*innenteam einen Einblick in die Landschaft der Instrumente zur Beurteilung familiärer Gewalt. Geschrieben mit Blick auf Gesundheitsberufe ist der Beitrag aus zweierlei Gründen für

die Familienrechtspsychologie interessant: Zum einen, weil viele der Instrumente auch im familiengerichtlichen Verfahren eingesetzt werden, zum anderen, weil alle Versuche rechtliche Kategorien wie das der Kindeswohlgefährdung für psychosoziale Berufe handhabbar zu machen, unseres Interesses bedürfen. Hier wird, mitunter längst im Vorfeld von Gerichtsverfahren, aber unter Berufung auf rechtliche Kategorien, entschieden, welche Fälle überhaupt in den Blick und zu Gericht gelangen können und es ist ebenso sinnvoll wie notwendig den hier greifenden Einschätzungsprozessen kritische Aufmerksamkeit zu schenken. Interessant ist der Beitrag aber auch deshalb, weil er den Blick auf die Schweiz lenkt, die in den letzten Jahren einen Professionalisierungsschub im Kinderschutz erlebt, mit einer ganzen Reihe von wichtigen Forschungsprojekten und einer beeindruckenden Experimentierfreudigkeit, etwa multiprofessionell besetzten Entscheidungsgremien in den Gerichten einiger Kantone.

Den Abschluss des Themenschwerpunkts bildet ein sehr präzise formulierter und deshalb ungemein hilfreicher Beitrag von Isabel Götz, vorsitzende Richterin am OLG München und Vorsitzende des Deutschen Familiengerichtstags, zu Kindeswohlkriterien in Fällen mit Auslandsbezug. Die Ausführungen betreffen Sorgerechtsentscheidungen nach § 1671 BGB, die nicht selten auch Berührungspunkte zum Kinderschutz im engeren Sinne zu Tage fördern. Diese vertiefte Auseinandersetzung mit der Auslegung des Kindeswohl-Begriffs durch die Rechtsprechung geht aber weit darüber hinaus und schlägt damit eine Brücke zu Wissensbeständen, die für alle Kolleginnen und Kollegen wichtig sind, die sich mit Fragen der Familienrechtspsychologie beschäftigen.

Die Rubrik *Vielfalt der Rechtspsychologie* beginnt mit einem Beitrag von Susanna Niehaus, die – unter Berücksichtigung des in Island praktizierten Barnahus-Modells – eine neue Perspektive auf die Diskussion um den Schutz kindlicher Opfer von sexualisierter Gewalt bietet und die Entwicklungen hierzulande kritisch beleuchtet.

Max Steller geht in seinem Beitrag mit dem Titel „Justizirrtümer“ der Frage nach, ob Entwicklungen in Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie die Gefahr bergen, beim Umgang mit Aussagen über Sexualdelikte die Unschuldsvermutung zu vernachlässigen und dadurch zu Justizirrtümern beitragen können.

Ann-Christin Posten und Janina Steinmetz widmen sich in ihrem Beitrag schließlich der Frage nach einem Zusammenhang zwischen Temperatur und Antwortverhalten. Sie untersuchen die Frage, ob physische Wärme ein zustimmendes Antwortverhalten begünstigt.

Wie alle anderen Ausgaben endet auch diese mit einem Überblick über die aktuelle Rechtsprechung im Familien- und Strafrecht sowie mit den Mitteilungen aus der Sektion Rechtspsychologie.

Wir danken allen Autorinnen und Autoren für ihre Beiträge und wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre.

Henriette Katzenstein & Heinz Kindler